



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 29. November 2019

Nr. 53/2019/6

INHALT

	Seite
Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Master Studiengänge „Pension Management“ und „Financial Sales Management“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern	2
Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern	3
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Kaiserslautern	4
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration an der Hochschule Kaiserslautern	6
Fünfte Änderungsordnung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern	15
Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products an der Hochschule Kaiserslautern	16

**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Master Studiengänge
„Pension Management“ und „Financial Sales Management“
des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern
vom 13.11.2019**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 09.10.2019 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Pension Management“ und „Financial Sales Management“ vom 01.03.2012 beschlossen. Der Präsident hat diese am 06.11.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Pension Management“ und „Financial Sales Management“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 1. März 2012 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 16. Juli 2012, S.1390) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

Studierende, die die in § 1 genannten Master-Studiengänge nach der unter §1 genannten Prüfungsordnung studieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2020 die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung zu beenden.

§3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 13.11.2019

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan Fachbereich Betriebswirtschaft

**Ordnung zur Aufhebung der
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Virtual Design
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.11.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 27.03.2019 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern vom 01.02.2012 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 06.11.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern vom 01.02.2012, Staatsanzeiger Nr. 8 vom 12. März 2012, S. 677, wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die den Bachelorstudiengang Virtual Design nach der unter § 1 genannten Fachprüfungsordnung studieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können das Studium nach der Fachprüfungsordnung vom 12.07.2016, Hochschulanzeiger vom 29. Juli 2016, Nr. 30, S. 31, in ihrer dann geltenden Fassung fortsetzen.

(2) Studierende nach Absatz 1 Satz 2 können den Wechsel in die genannte Fachprüfungsordnung beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.11.2019

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der
Fachprüfungsordnung für Masterstudiengang
Informatik
an der Hochschule
Kaiserslautern vom 07.11.2019**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 09.10.2019 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik vom 23.07.2018 beschlossen. Der Präsident hat diese am 06.11.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

1. Das bestehende Inhaltsverzeichnis wird durch das Folgende ersetzt:

„I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 7 Auslandsaufenthalt/Mobilitätssemester
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 10 Umfang der Masterprüfung
- § 11 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 12 Inkrafttreten“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 erster Spiegelstrich werden hinter den Wörtern „Digital Media Marketing“ die Wörter „Digital Engineering“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird das Wort „mit“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Zu den Projektarbeiten in den Modulen „Projekt Software-Entwicklung“ und „Projekt Mensch-Technik-Interaktion“ kann nur zugelassen werden, wer Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkte im Masterstudiengang bestanden hat.“
- c) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkte im Masterstudiengang bestanden hat und fehlende ECTS-Punkte gemäß Absatz 2 erworben hat.“

4. In Anlage 1, Tabelle „Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Software-Entwicklung“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „15%“ durch die Angabe „12%/3%“ ersetzt.

5. In Anlage 2, Tabelle „Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Mensch-Technik Interaktion“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „15%“ durch die Angabe „12%/3%“ ersetzt.

6. In Anlage 3, Tabelle „Schwerpunkt Mensch-Technik Interaktion“ wird in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „M“ durch die Angabe „PR“ ersetzt.

7. In Anlage 6 wird nach der Angabe „MA Masterarbeit“ folgende Angabe hinzugefügt:

„P/PR Modul enthält zwei Prüfungen, Prüfungsform 1/Prüfungsform2

12/13 Gewichtung der Prüfungen in einem Modul, das mehr als eine Prüfungsleistung enthält“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2019/2020.

Zweibrücken, den 07.11.2019

Prof. Dr. Marko Baller
Dekan des Fachbereichs Informatik und
Mikrosystemtechnik Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
International Business Administration
der Hochschule Kaiserslautern vom
13.11.2019**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 09.10.2019 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration beschlossen. Die Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 06.11.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Praxisprojekt
- § 8 Orientierungsphase
- § 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 10 Bearbeitungszeiten
- § 11 Kombinierte Prüfungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 14 Täuschungen
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 17 Besondere Regelungen für den Bachelorstudiengang International Business Administration im Austausch mit der UNL
- § 18 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang International Business Administration

Anlage 2: Muster einer Modulbeschreibung

Anlage 3: Äquivalenztabelle

Anlage 4: Module im Austausch HSKL – UNL

Anlage 5: Umrechnung Noten HSKL – UNL

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen des Studiengangs „International Business Administration“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) verliehen. Außerdem verleiht die am Studiengang beteiligte argentinische Universität „Universidad Nacional del Litoral“ (UNL) den akademischen Grad „Licenciado en Administración“, sofern die Voraussetzungen für den Abschluss an der UNL erfüllt wurden.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt für den Studiengang „International Business Administration“ acht Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung von 240 ECTS-Punkten (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) Im fünften Semester ist ein verpflichtendes Mobilitätsmodul vorgesehen, welches im nicht deutschsprachigen Ausland verbracht werden muss.

(4) Das sechste Semester ist für ein Praxisprojekt im Umfang von 30 ECTS vorgesehen.

§ 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots

(1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Das Modulhandbuch ist über das Campusmanagementsystem zugänglich.

(2) Ein Course Board überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

(3) Das Course Board besteht aus den Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleitern und vier weiteren Professorinnen oder Professoren, die der Fachbereichsrat wählt.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 ABPO nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Kaiserslautern im Studiengang „International Business Administration“ eingeschrieben ist. Abweichend davon können Studierende, die in Masterstudiengängen der Hochschule eingeschrieben sind, zu Prüfungen in den Bachelorstudiengängen des Geltungsbereiches dieser Ordnung zugelassen werden, sofern eine Teilnahme an der Prüfung auf Grund einer Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang notwendig ist.

(2) Für das Mobilitätsmodul kann nur zugelassen werden, wenn die ersten beiden Prüfungsleistungen im Fach Englisch nachgewiesen werden. Im Falle weiterer Austauschprogramme werden die sprachlichen Vo-

oraussetzungen vom Course Board festgelegt. Die Zulassungsvoraussetzungen und weiteren Regelungen für den akademischen Austausch mit der UNL werden in § 17 beschrieben

§ 7 Praxisprojekt

Die Studierenden haben über das Praxisprojekt (Praktische Studienphase, § 10 ABPO) einen Abschlussbericht als Prüfungsleistung zu erstellen, der gem. § 13 ABPO durch die betreuende Person zu bewerten ist. Das Praxisprojekt kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Wurde der Abschlussbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, entscheidet die betreuende Person, ob außer dem Abschlussbericht auch die Praxisphase wiederholt werden muss. Sofern nur der Abschlussbericht wiederholt werden muss, ist dieser innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens im Dekanat abzugeben. Soweit Abschlussbericht und Praxisphase wiederholt werden müssen, muss dies spätestens im Semester, das auf die Bekanntgabe des Nichtbestehens folgt, geschehen.

§ 8 Orientierungsphase

(1) Studierende haben die Möglichkeit, eine Orientierungsphase zu durchlaufen. Mittels dieser Phase der Orientierung erhalten die Studierenden die Möglichkeit, Einblicke in den in § 1 genannten Studiengang oder in die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Mittelstandökonomie, Information Management oder Technischen Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern zu erwerben. Sie können in den im Learning Agreement gemäß Absatz 4 belegten Modulen Prüfungen ablegen. Auf Grundlage dieser Erfahrung sollen sich die Studierenden zum Abschluss der Orientierungsphase für einen Studiengang entscheiden.

(2) Um sich als Studierende einer Orientierung zu bewerben, stellen die Studienbewerbenden im Zuge ihres Antrags auf Einschreibung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Orientierungsphase an das zuständige Studierendensekretariat. Dieser Antrag kann von den Studierenden bis zum Beginn der Vorlesungen eines Fachsemesters zurückgenommen werden. Ein Orientierungsstudium ist nur in den ersten beiden Fachsemestern möglich.

(3) Die Orientierungsstudierenden wählen Module zwischen 28 und 32 ECTS pro Semester aus den Modulen der Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Mittelstandökonomie, Information Management, Technischen Betriebswirtschaft oder International Business Administration. Es können lediglich Module belegt werden, die keine Zugangsvoraussetzungen haben. Die geleisteten Prüfungen können im Folgestudiengang gemäß § 17 ABPO anerkannt werden.

(4) Vor Beginn der Vorlesungen jedes Orientierungssemesters ist ein Beratungsgespräch Pflicht. Im Zuge dieses Beratungsgesprächs vereinbaren die Studienbewerbenden ein „Learning Agreement“. Dies ist eine Vereinbarung, die zwischen Orientierungsstudienbewerbenden und dem Fachbereich der Hochschule geschlossen wird. Darin werden die Ziele, die mit dem Orientierungsstudium verfolgt werden, schriftlich festgehalten. Weiterhin erhalten die Studierenden auf diese Weise wichtige Informationen bezüglich der Orientierungsphase.

In diesem Learning Agreement werden Regelungen und Feststellungen zu den folgenden Inhalten getroffen:

- Zu belegende Module für jedes Orientierungssemester im Wert zwischen 28 und 32 ECTS aus dem in Absatz 1 genannten Studiengängen
- Protokoll über die Beratung zur Orientierungsphase
- Lern- und Erfahrungsziele, die mit dem Durchlaufen des Orientierungsstudiums erreicht werden sollen
- Hinweise auf die mögliche Verlängerung der Regelstudienzeit durch die Orientierungsphase
- Hinweis auf die BAföG Problematik, Regelstudienzeit und Verlust des Anspruchs bei wiederholtem Wechsel
- Vor Beginn des zweiten Orientierungssemesters ist ein Erfahrungsbericht über das vergangene Semester anzufertigen (Reflexionsbericht)

Durch Unterzeichnung zwischen der Studienberaterin oder dem Studienberater und den Bewerbenden des Learning Agreements kommt die Orientierungsphase zu Stande.

(5) Die Orientierungsstudierenden erhalten die Möglichkeit, nach dem ersten oder zweiten Fachsemester den gewählten Studiengang regulär fortzusetzen oder in einen anderen Studiengang zu wechseln. Die in § 7 Absatz 4 normierte Frist bis zur Anmeldung zur Prüfung wird um die Dauer der Orientierungsphase erhöht. Prüfungen, die während der Orientierungsphase in dem endgültig gewählten Studiengang nicht bestanden wurden, gelten als Fehlversuche. Andere in der Orientierungsphase nicht bestandene Prüfungen gelten als

nicht unternommen.

§ 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen im Sinne von Anlage 1 dieser Prüfungsordnung sind

- (1) mündliche Prüfungen gem. § 7 ABPO,
- (2) schriftliche Prüfungen gem. § 8 ABPO,
- (3) Haus- und Projektarbeiten gemäß § 10 dieser Prüfungsordnung
- (4) Praxisprojektbericht gem. § 7 dieser Prüfungsordnung
- (5) Kombinierte Prüfungen (KOM) gem. § 11 dieser Prüfungsordnung
- (6) die Bachelorarbeit gem. § 11 ABPO mit Kolloquium gem. § 12 ABPO.

(2) Studienleistungen im Sinne von Anlage 1 dieser Prüfungsordnung werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen, Präsentationen oder Gruppenarbeiten erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 15 und § 19 ABPO ein. Die Form, der Zeitpunkt und die Art der Bewertung nach § 13 ABPO werden durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Der verbindliche Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit für das jeweilige Semester bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden bekannt gemacht.

(4) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module der ersten zwei Fachsemester gemäß Anlage 1 in dem betreffenden Fachsemester anzumelden. Die Prüfungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird.

(5) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen, die für das Erreichen des Studienziels erforderlich sind - mit Ausnahme der Module gemäß Absatz 4 –erstmals im 14. Fachsemester anzumelden. Die Prüfungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird.

(6) Die dritte Fremdsprache im Studiengang International Business Administration kann durch eine Muttersprache oder eine andere erworbene Sprache, die nicht Englisch oder Spanisch ist, ersetzt werden. In diesem Falle müssen Belege für die mündliche und schriftliche Beherrschung der Sprache vorgelegt werden. Hierüber entscheidet der für die Sprachen zuständige Modulverantwortliche.

§ 10 Bearbeitungszeiten

(1) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt vier bis sechs Wochen. Sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängern

(2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt acht bis zwölf Wochen.

(3) Der Abschlussbericht für das Mobilitätssemester und das Praxisprojekt sind spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Mobilitätssemesters bzw. des Praxisprojektes im Dekanat abzugeben.

§ 11 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten maximal zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Als Formen für das theoretische Prüfungselement können Klausur oder mündliche Prüfung verwendet werden. Als Formen für das praktische Prüfungselement können z. B. Laborbericht, Versuchsprotokolle, Testat oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden

(5) Prüfungselemente können mit „bestanden“ „nicht bestanden“ oder Noten bewertet werden. Die Modulabschlussnote wird gemäß der in der FPO angegebenen Gewichtung der einzelnen Elemente für die jeweiligen Module mit kombinierter Prüfung gebildet.

(6) Die Module, die in Anlage 1 „KOM“ als Prüfungsform aufweisen, verwenden die kombinierte Prüfung als Prüfungsleistung.

(7) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente sind im Gesamtarbeitsaufwand des Mo-

duls enthalten und entsprechen den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens 150 ECTS erworben hat und
2. das Praxisprojekt bestanden hat

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Anmeldung erfolgt über das jeweilige Campusmanagementsystem. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.

(3) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.

§ 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre mit mindestens „ausreichend“ bestanden bewertete Bachelorarbeit in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) von in der Regel 20 Minuten. Der Termin für das Kolloquium wird vom Erstkorrektor im Einvernehmen mit dem Prüfling festgelegt.

§ 14 Täuschungen

(1) Der Abschlussbericht des Mobilitätssemesters und Praxisprojekt sowie die Bachelorarbeit sind zur Auffindung möglicher Täuschungsversuche durch eine computerunterstützte Plagiats-Prüfung zusätzlich als in elektronischer Form entsprechend § 14 Absatz 4 ABPO abzuliefern.

(2) Die Entscheidungen nach § 14 Absatz 3 ABPO trifft der Prüfungsausschuss. Bei Verdacht auf Täuschung bei Praxissemester- und Bachelorarbeiten ist eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Person erforderlich.

§ 15 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

- (1) der Bachelorarbeit,
- (2) dem Kolloquium über die Bachelorarbeit,
- (3) den Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind.

§ 16 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung. Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Users-Guide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse der letzten vier Semester berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt im Anhang zum Zeugnis.

§ 17 Besondere Regelungen für den Bachelorstudiengang International Business Administration im Austausch mit der UNL

(1) Studierende können auf Antrag ihr Studium an der Universidad Nacional de Litoral nach dem vierten Fachsemester fortsetzen. Studierende müssen dazu 90 ECTS des Studienganges der ersten vier Fachsemester vorweisen und über Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens nachweisen. Zudem müssen die Studierenden ihre Motivation an einer akademischen und interkulturellen Aktivität in Argentinien darlegen. Über die Entsendung an die UNL entscheidet das Bachelor Course Board.

(2) Studierende der UNL werden zum Studium an der Hochschule Kaiserslautern im Studiengang International Business Administration zugelassen, sofern sie mindestens 50 % der Leistungspunkte des Studiums im Studiengang der UNL absolviert haben und Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens nachweisen können.

(3) Studierende müssen 90 ECTS der Semester 5-7 gemäß Anlage 4 an der UNL erbringen. An der UNL zu erbringende Prüfungs- und Studienleistungen erfolgen nach den für die UNL geltenden Bestimmungen, insbesondere auch in Bezug auf Anmeldung, Rücktritt, Durchführung, Bewertung und Wiederholung. Die Wiederholungsprüfungen der UNL können an der Hochschule Kaiserslautern durchgeführt werden.

(4) Die an der UNL erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden für den Studiengang International Business Administration gemäß Anlage 4. Mit dem Aufenthalt an der UNL werden die Anforderungen des Mobilitätsmoduls erfüllt.

(5) Die Entscheidungen der UNL bezüglich Zulassung zu Prüfungsleistungen, Bewertung und gegebenenfalls Wiederholungsmöglichkeiten sind für die Hochschule verbindlich.

(6) Die an der UNL erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der Anlage 5 dieser Fachprüfungsordnung in Noten nach § 13 ABPO umgerechnet. Die entsprechenden ECTS-Punkte ergeben sich aus Anlage 1.

(7) Die Wiederholung von an der Hochschule Kaiserslautern nicht bestandenem oder auf Grund von Krankheit nicht erbrachten Prüfungsleistungen, die im Semester vor dem Auslandsstudium zu erbringen waren, kann unter Einhaltung der Wiederholungsregelungen der Hochschule Kaiserslautern an der UNL durchgeführt werden. Die Prüfung erfolgt im Falle von mündlichen Prüfungen unter Einsatz eines Videokonferenz-Systems.

(8) In Ergänzung zu § 11 ABPO kann die Bachelor-Thesis im Einvernehmen mit den Betreuenden auch in spanischer Sprache verfasst werden. In Ergänzung zu § 11 Absatz 2 ABPO ist die Bachelor-Thesis von je einem Professoren der Hochschule Kaiserslautern und der UNL zu betreuen.

(9) Der Abschlussgrad der UNL wird im Anschluss an die Verleihung des Abschlussgrades der Hochschule Kaiserslautern verliehen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 in dem Bachelorstudiengang „International Business Administration“ einschreiben.

Zweibrücken, 13.11.2019

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft
der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage 1: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS -Punkte, Prüfungsform, Gewichtung
Studiengang International Business Administration

1. Semester	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
Mathematik	P	4	5	KL	2,0%
Grundlagen der allgemeinen BWL	P	6	8	KL	3,2%
Mikroökonomie (VWL 1)	P	4	5	KL	2,0%
Interne und externe Rechnungslegung	P	4	5	KL/HA/PT	2,0%
Sprachen Grundlagen (Englisch u. Spanisch)	P	6	6	KL	2,4%
Spanisch Grundlagen		4	3		
Englisch Grundlagen		2	3		
Gesamt:		24	29		11,6%
2. Semester	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
Grundlagen des Zivilrechts (WiRe I)	P	4	5	KL	2%
Makroökonomie	P	4	5	KL	2%
Finanzierung und Investition	P	4	5	KL	2%
Einführung International Management	P	4	5	PA	2%
Statistik	P	4	5	KL	2%
Sprachen Fortgeschritten (Spanisch u. Englisch)	P	6	6	KL	2,4%
Englisch Fortgeschritten		2	3		
Spanisch Fortgeschritten		4	3		
Gesamt:		26	31		12,4%
3. Semester	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
Recht der Kaufleute (WiRe II)	P	6	8	KL	3,2%
Studienmethoden I	P	4	6	KL	2,4%
Studienmethodik		2	3		
Französisch Grundlagen/3. Fremdsprache		4	3		
Englisch im Unternehmen	P	4	5	M	2%
Finanz- und Wirtschaftsmathematik	P	4	5	KL	2%
International Accounting and Taxation	P	4	5	KL	2%
Gesamt:		22	29		11,6%
4. Semester	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
Grundlagen Marketing	P	4	5	KL	2%
Organisation und Informationstechnologie	P	4	5	S	2%
Studienmethoden II	P	6	6	KOM	2,4%
Französisch Fortgeschritten		4	3	KL	
Vortrags- und Präsentationstechnik		2	3	PT	
International Business Week	P	4	5	PA	2%
Wirtschafts- und Unternehmensethik und interkulturelles Management	P	4	5	KL/HA/PT	2%
Spanisch im Unternehmen	P	4	5	M	2%
Gesamt:		26	31		12,4%

5. Semester	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
Mobilitätsmodul	P		30	H	12%
Gesamt:		0	30		12,0%
6. Semester	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
Praxisprojekt	P		30	PA	12%
Gesamt:		0	30		12,0%
7. Semester	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
International Human Resources Management	P	4	5	PA	2%
Company Analysis	P	4	5	PA	2%
International Business Strategy	SL	4	5	M	0%
International Academic Research and Writing	P	4	5	PA	2%
International Business Case Competition	P	4	5	M	2%
SAP	P	4	5	PA	2%
Gesamt:		24	30		10,0%
8. Semester	P.Art	SWS	CP	P.Form	Gewichtung
Controlling in KMU	P	4	5	KL	2%
Französisch im Unternehmen /3. Fremdsprache	P	4	5	M	2%
Außenhandelsfinanzierung	P	4	5	KL	2%
Bachelorarbeit	P		12	S	8,8%
Kolloquium zur Bachelorarbeit	P		3	M	3,2%
Gesamt:		12	30		18,0%
		134	240		100,00%
<p>SL=Studienleistung, P=Prüfungsleistung, M=Mündlich, S=Schriftlich, KL=Klausur, PA=Projektarbeit, H=Hausarbeit, PT=Präsentation</p>					
<p>"/"= eine der genannten Prüfungsformen</p>					
<p>KOM Kombiprüfung Vorleistungen: keine Praktischer Teil: Präsentation Theoretischer Teil: Klausur</p>					

Anlage 2: Muster einer Modulbeschreibung

Modul

Modulnummer:	Modultitel	Modulverantwortliche
	Prüfungsnummer:	Kurzzeichen:
Studiengang		
Lernziele:		
Lernmethode:		
Eingangsvoraussetzung:		
Vorausgesetzte Module:		
Anmeldeformalitäten:		
Prüfungsart:		
Prüfungsform:		
Umfang:		
Zugehörige Veranstaltungen:		
Modulverantwortlich:		
Weitere Modulbetreuer:		
Text zum Modulbetreuer:		
Gesamtprüfungsanteil:		

Lehrveranstaltung

Veranstaltungsnummer:	Kurzzeichen:	Semester:	WS/SS:
Inhalt:			
Studienbehelfe / Literatur:			
Lehrsprache:			
Arbeitsaufwand:	Workload: Std.		
Sonstiges:	Kontaktzeit: Std.		
Prüfungsart:	Selbststudium: Std.		
Prüfungsform:			
Umfang:			
Verantwortlicher Dozent:			
Text zum Veranstaltungsbetreuer:			

FOR HSKL DEGREE

HSKL Courses	UNL Courses
---------------------	--------------------

PRIMER AÑO

Mathematik	Matemática Básica
Grundlagen der allgemeinen BWL	Administración General
Grundlagen des Zivilrechts	Instituciones de Derecho I
Interne und externe Rechnungslegung	Contabilidad Básica
Mikroökonomie	Introducción a la Economía
Statistik	Análisis Matemático

SEGUNDO AÑO

Wirtschaftsethik und interkulturelles Management	Introducción a las Ciencias Sociales
Mikroökonomie	Microeconomía
Organisation und Informationstechnologie	Informática
Recht der Kaufleute	Instituciones de Derecho II
Statistik	Estadística
Einführung International Management	Sistemas Administrativos
Wirtschaftsethik und interkulturelles Management	Psicología Organizacional

TERCER AÑO

Controlling in KMU	Planeamiento y Control
Studienmethodik	Metodología de la Investigación
Einführung International Management	Gestión y Políticas Públicas
Recht der Kaufleute	Derecho Empresario
Interne und externe Rechnungslegung	Contabilidad para Administradores
International Accounting and Taxation	Costos y Gestión
Finanz- und Wirtschaftsmathematik	Matemática Financiera

CUARTO AÑO

Grundlagen Marketing	Comercialización
International Human Resources Management	Administración de Rec. Humanos
Organisation und Informationstechnologie	Sociología de las Organizaciones
Company Analysis	Administración de Operaciones
Makroökonomie	Macroeconomía
International Accounting and Taxation	Régimen Tributario de la Empresa
Englisch Grundlagen	Inglés Técnico

QUINTO AÑO

Interntional Academic Research and Writing	Investigación de Mercados
Einführung International Management	Comercialización Internacional
Finanzierung und Investition	Finanzas Corporativas y Mercado de Capitales
International Business Strategy	Dirección Estratégica
Einführung International Management	Economía Argentina
SAP	Sistemas de Información Gerencial
Bachelor thesis + colloquium	Seminario de Integración

Anlage 4 Module im Austausch HS KL – UNL

Module der Argentinier in Deutschland	äquivalente Module UNL
Grundlagen Marketing	Commercializacion
international HRM	Administracion de Rec. Humanos
Organisation und Informationstechnologie	Sociolog. De las Organizaciones
Company Analysis	Administracion de Operaciones
Makroökonomie	Macroeconomía
Englisch Fortgeschritten	Inglés Técnico
Einführung International Management	Commerc. Internacional
International Business Strategy	Direccion Estrateg.
Internat. Accounting and Taxation	Régimen Tributario de la Empresa
Finanzierung und Investition	Finanzas Corporativas
International Academic Research and Writing	Investigacion de Mercados
SAP	Sistemas de Informacion General

Module der Deutschen in Argentinien	äquivalente Module IBA
Planeamiento y Control	Company Analysis
Investigación de Mercados	International Academic Research and Writing
Dirección Estratégica	International Business Strategy
	(ggfs. allgemeine Wahlpflichtfächer)
Sistemas de Infomación gerencial	SAP
Comercializaación Internacional	International Business Case Competition
Optativa 1	International Human Resources Management
Finanzas Corporativas y Mercadeo de Cap- tPitales	Movilitätsmodul (30 ECTS)
Optativa 2	

Anlage 5: Umrechnung Noten – HSKL - UNL

UNL -> HS KL			HS KL -> UNL	
UNL	HS KL		HS KL	UNL
10	1		1	10
			1,3	10
9	1,7		1,7	9
			2	9
8	2,3		2,3	8
			2,7	8
7	3,3		3	7
			3,3	7
6	4		3,7	6
			4	6
<6	5		5	5

**Fünfte Änderungsordnung der Ordnung
über die Einschreibung der Studierenden
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 12.11.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3, 3a und § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 30.10.2019 die nachfolgende Änderung der Ordnung über die Einschreibung an der Hochschule Kaiserslautern vom 26.06.2013 beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Dem § 2 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fachprüfungsordnungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Anforderungen an den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache festlegen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12.11.2019

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Refinement of Polymer and Composite Products
an der Hochschule Kaiserslautern**

vom 25.11.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl., S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 09.10.2019 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11.11.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anwendungsorientierung, Forschungsorientierung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium
- § 7 Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Hausarbeiten
- § 9 Projekt Work
- § 10 Research Thesis
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 13 Umfang der Masterprüfung und Notengewichtung
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products
Anlage 2: Zulassungsordnung Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§ 8 und § 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)

- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

(2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Fachprüfungsordnung:

- Anlage 1 Studienverlaufsplan Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products
- Anlage 2 Zulassungsordnung Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

(3) Die Veranstaltungen und Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Anlage 1 finden in englischer Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

4. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. ein studentisches Mitglied und
6. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5

Anwendungsorientierung, Forschungsorientierung

(1) Das Studium ist in der Regel anwendungsorientiert. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende ihr Studium forschungsorientiert absolvieren.

(2) Für einen Antrag auf ein Studium mit Forschungsorientierung bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die oder der Studierende hat selbstständig ein Forschungsthema und eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor gefunden.
- Die Modulprüfung „Research Management Skills and Processes“ wurde von der oder dem Studierenden bestanden. Der Nachweis des Bestehens muss spätestens bis zum Beginn der Forschungsarbeit erbracht werden.

(3) Dem Antrag sind eine Darlegung der Zielrichtung der Forschungsarbeit (ca. 1-3 Seiten) und ein Motivationsschreiben der oder des Studierenden beizufügen. Der Antrag muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Eine Verlängerung der Frist um maximal ein

Semester kann nach Antrag in begründeten Ausnahmefällen (Studium unter Auflagen, Abklärung von Projektmitteln, umfangreiche Recherchearbeiten) vom Prüfungsausschuss gewährt werden. Mit dem Antrag ist verbindlich anzugeben, wie mit bereits bestandenen oder begonnenen Wahlpflichtmodulen mit Prüfungsleistungen gemäß Abs. 4 Nr. 2 verfahren werden soll.

(4) Für das Studium mit Forschungsorientierung gelten folgende Regelungen:

- Die Forschungsarbeit (Research Thesis) ersetzt die Projektarbeit (Project Work) und drei weitere Wahlpflichtmodule, die durch Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- In Fällen, in denen vor Beginn der Forschungsarbeit bereits Wahlpflichtmodule mit enthaltenen Prüfungsleistungen bestanden wurden, können diese wie ein Wahlpflichtmodul mit Studienleistungen eingebracht werden. Sollten die enthaltenen Prüfungsleistungen noch nicht bestanden worden sein, können die betreffenden Wahlpflichtmodule fortgeführt werden, um diese als solches oder als Wahlpflichtmodul mit Studienleistung einzubringen; eine Abwahl ist möglich, sofern mehr als die im Wahlpflichtbereich erforderlichen ECTS als gewählt gelten. Die Abwahl ist auf die Zählung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 5 anzurechnen. Die Wahlmöglichkeiten nach den Sätzen 1 und 2 sind spätestens mit Beginn der Forschungsarbeit geltend zu machen.
- Eine Abwahl der Forschungsarbeit ist einmalig möglich, sofern die Prüfungsleistung nicht endgültig nicht bestanden wurde. Bei der Abwahl muss angegeben werden, welche Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen gewählt werden, um den Wahlpflichtbereich zu erfüllen. Sofern Wahlpflichtmodule nach Nr. 2 Satz 2 2. Halbsatz wiedergewählt werden, müssen die betreffenden Prüfungsleistungen innerhalb der geltenden Fristen wiederholt werden.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium regeln sich nach der Zulassungsordnung in Anlage 2.

§ 7

Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Projektarbeiten sowie Masterarbeit und Kolloquium erbracht.

(2) Studienleistungen werden insbesondere in Form von Klausuren, Bildschirmklausuren, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Übungen, Präsentationen, e-Prüfungen oder Gruppenarbeiten erbracht.

(3) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß der Anlage 1 entsprechend vorgesehen sind. Wird diese Meldefrist um zwei Semester versäumt, gelten die Prüfungs- und Studienleistungen als erstmals nicht bestanden.

(4) Aus dem Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von 30 ECTS gewählt werden. Davon sind mindestens 20 ECTS durch Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Projektarbeit (Project Work) ist verpflichtend zu absolvieren, sofern nicht die Möglichkeit der Forschungsarbeit (Research Thesis) gewählt wird. Zusätzliche Wahlpflichtmodule mit Prüfungsleistungen können auch als Wahlpflichtmodule mit Studienleistungen eingebracht werden. Es kann einmal ein Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistungen und einmal ein Wahlpflichtmodul mit Studienleistungen gewechselt werden, sofern es noch nicht bestanden wurde und noch kein endgültiges Nichtbestehen entstanden ist. Es werden keine Prüfungsversuche bei einem Wechsel angerechnet.

§ 8 Hausarbeiten

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten (Übungen, Gruppenarbeiten) beträgt in der Regel nicht mehr als sechs Wochen, aber mindestens vier Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Project Work

(1) Die Project Work wird als Prüfungsleistung in der Form einer Projektarbeit erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate bei einem Umfang von 150 Stunden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Die Studierenden präsentieren ihre Project Work in einer in der Regel 20-minütigen Präsentation. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Projektarbeit, die in der Regel 10 Minuten dauert. Die Prüfungsteile Projektarbeit und Präsentation einschließlich Befragung müssen jeweils bestanden sein; im Falle des Nichtbestehens eines Teils müssen alle Teile wiederholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Project Work ist das Bestehen der Modulprüfung „Research Management Skills and Processes“.

§ 10 Research Thesis

(1) Die Research Thesis ist eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate bei einem Umfang von 600 Stunden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung präsentieren die Studierenden ihre Research Thesis in einer in der Regel 30-minütigen Präsentation; im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Research Thesis, die in der Regel 15 Minuten dauert.

(2) Die Zulassung für die Research Thesis ist in § 5 geregelt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS-Punkte aus Studien- und Prüfungsleistungen erworben und alle bestehenden Zulassungsaufgaben gemäß der Zulassungsordnung in Anlage 2 erfüllt hat.

§ 12 Kolloquium über die Masterarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre Masterarbeit in einem in der Regel maximal 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Masterarbeit, die in der Regel 15 Minuten dauert.

§ 13

Umfang der Masterprüfung und Notengewichtung

Die zu erbringenden Prüfungen, die Modularisierung und die Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote sind im Studienverlaufsplan in Anlage 1 festgelegt.

§ 14

Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden, die sich ab Sommersemester 2020 in diesen Studiengang einschreiben.
- (2) Studierende, die den Masterstudiengang „Refinement of Polymer and Composite Products“ unter dem Namen „Product Refinement“ nach der in Absatz 3 Satz 2 genannten Fachprüfungsordnung studieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2022 die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Einzelheiten des Übergangs beim Wechsel der Fachprüfungsordnung, insbesondere der Anerkennung von Leistungen, regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Product Refinement an der Hochschule Kaiserslautern vom 25.07.2014 (Hochschulanzeiger Nr. 14 vom 29.08.2014, S. 21), zuletzt geändert mit Ordnung vom 24.03.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 28 vom 31.03.2016, S. 4), außer Kraft.

Pirmasens, den 25.11.2019

Prof. Dr. Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1: Studienverlaufsplan Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products

Start in summer semester (SS)

Module No.	Module name	PL/SL	Fach-sem.	SWS	ECT S	Type of examination	Percentage of overall rating		Remarks
Summer Semester									
RPCP 1.1	Research Management Skills and Processes	PL	1	4	5	M	5%		
RPCP 1.2	Advanced Mathematics for Engineers	PL	1	4	5	K	5%		
RPCP 1.3	Advanced Material Science	PL	1	4	5	K	5%		
RPCP 1.4	Coating Technology and Functional Surfaces	PL	1	4	5	K	5%		
RPCP 2.1	Refinement of Polymer Compounds and Textiles	PL	1	4	5	K	7,5%		[1]
RPCP 2.2	Customer Oriented Polymer Refinement	SL	1	4	5	K			[1]
RPCP 2.3	Refinement of Additively Manufactured Products	PL	1	4	5	M	7,5%		[1]
RPCP 2.9	Application Training and Presentation Techniques	SL	1	4	5	H			[1]
RPCP 1.5	Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	PL	2	4	5	K	5%		
RPCP 1.6	Material and Surface Characterisation of Polymers and Composites	PL	2	4	5	K	5%		
RPCP 2.4	Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	PL	2	4	5	K	7,5%		[1]
RPCP 2.5	Fracture Mechanics and Tribology	PL	2	4	5	K	7,5%		[1]
RPCP 2.6	Project Work	PL	2		5	P	7,5%		[2]
RPCP 2.7	Corporate Social Responsibility	SL	2	4	5	H			[1]
RPCP 2.8	Machine Learning and Artificial Intelligence	SL	2	4	5	K			[1]
RPCP 2.10	Research Thesis	PL	2		20	H	50%	30%	[3]
		PL				M	50%		
RPCP 3.1	Master Thesis	PL	3		24		30%		
RPCP 3.2	Colloquium	PL	3		6		10%		

(1) Die Module RPCP 2.1 – 2.9 sind Wahlpflichtmodule. Für diese Module gilt die Regelung in § 7 Absatz 4

(2) Das Modul Project Work (RPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 5.

(3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 5.

Prüfungsarten und -formen:

K - Klausur

H - Hausarbeit

M – Mündliche Prüfung

P - Projektarbeit

Start in winter semester (WS)

Module No.	Module name	PL/SL	Fach-sem.	SWS	ECT S	Type of examination	Percentage of overall rating	Remarks	
RPCP 1.1	Research Management Skills and Processes	PL	1	4	5	M	5%		
RPCP 1.5	Advanced Mechanics (Strength of Materials, Dynamics)	PL	1	4	5	K	5%		
RPCP 1.6	Material and Surface Characterisation of Polymers and Composites	PL	1	4	5	K	5%		
RPCP 2.4	Colorimetry, Varnishing and Product Cleaning Technology	PL	1	4	5	K	7,5%	[1]	
RPCP 2.5	Fracture Mechanics and Tribology	PL	1	4	5	K	7,5%	[1]	
RPCP 2.7	Corporate Social Responsibility	SL	1	4	5	H		[1]	
RPCP 2.8	Machine Learning and Artificial Intelligence	SL	1	4	5	K		[1]	
RPCP 1.2	Advanced Mathematics for Engineers	PL	2	4	5	K	5%		
RPCP 1.3	Advanced Material Science	PL	2	4	5	K	5%		
RPCP 1.4	Coating Technology and Functional Surfaces	PL	2	4	5	K	5%		
RPCP 2.1	Refinement of Polymer Compounds and Textiles	PL	2	4	5	K	7,5%	[1]	
RPCP 2.2	Customer Oriented Polymer Refinement	SL	2	4	5	K		[1]	
RPCP 2.3	Refinement of Additively Manufactured Products	PL	2	4	5	M	7,5%	[1]	
RPCP 2.6	Project Work	PL	2		5	P	7,5%	[2]	
RPCP 2.9	Application Training and Presentation Techniques	SL	2	4	5	H		[1]	
RPCP 2.10	Research Thesis	PL	2		20	H	50%	30%	[3]
		PL				M			
RPCP 3.1	Master Thesis	PL	3		24		30%		
RPCP 3.2	Colloquium	PL	3		6		10%		

(1) Die Module RPCP 2.1 – 2.9 sind Wahlpflichtmodule. Für diese Module gilt die Regelung in § 7 Absatz 4

(2) Das Modul Project Work (RPCP 2.6) muss in der Anwendungsorientierung gewählt werden. Es kann nicht gewählt werden, wenn forschungsorientiert studiert wird. Siehe dazu § 5.

(3) Das Modul Research Thesis muss in der Forschungsorientierung gewählt werden. Siehe dazu § 5.

Prüfungsarten und -formen:

K - Klausur

H - Hausarbeit

M - Mündliche Prüfung

P - Projektarbeit

Anlage 2: Zulassungsordnung Master-Studiengang Refinement of Polymer and Composite Products

Inhalt:

- § 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Bewertungsverfahren
- § 4 Zulassung

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens 2,5 und das Vorliegen der fachlichen und persönlichen Eignung. Eine Zulassung nach §5 Absatz 1 Sätze 2-5 AMPO ist in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch bei Fehlen von bis zu 30 ECTS möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können Beispiel durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch einschlägige außercurriculare Auslandstudien oder durch einschlägige Berufserfahrung erfüllt werden. Nach vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch Module aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern zur Erfüllung der Auflagen erbracht werden. Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbewerberin und dem Studienbewerber die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums mit. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein.

(3) Voraussetzung für die Zulassung kann auch ein Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang sein, sofern Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde, im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung entsprechend. Für den Fall, dass die Gleichwertigkeit besteht kann der Prüfungsausschuss unter Auflagen, die zusammen mit dem bestehenden Hochschulabschluss die Gleichwertigkeit erfüllen, zum Studium zulassen. Die Zulassung ist nicht möglich, wenn Auflagen im Umfang von mehr als insgesamt 30 ECTS erforderlich wären, um die Gleichwertigkeit zu erfüllen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.

(4) Die fachliche Eignung ist anhand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen zu belegen. Die fachliche Eignung wird im Rahmen des Bewertungsverfahrens gemäß § 3 berücksichtigt. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein ungewichteter Mittelwert berechnet.

(5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master-Studium Refinement of Polymer and Composite Products, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen, und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Die persönliche Eignung wird im Rahmen des Bewertungsverfahrens gemäß § 3 berücksichtigt.

(6) Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutsch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1. Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung gute Englisch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2, TOEIC Listening and Reading 785, TOEIC Speaking and Writing 310, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent.

(7) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber haben mit der Bewerbung als Nachweis Zertifikate anerkannter Sprachprüfungen für Deutsch und Englisch vorzulegen, die nicht älter als 24 Monate sein dürfen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die geringere Sprachkenntnisse nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können durch das erfolgreiche Bestehen der im Zulassungsantrag genannten anerkannten Sprachprüfungen erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen schriftlich mit. Spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.

§ 2

Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des §1 dieser Ordnung ist durch geeignete Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.

(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind jeweils bis zum 31. Mai, für das Sommersemester jeweils bis zum 30. November einzureichen.

§ 3

Bewertungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren zur Bewertung der Antragsunterlagen.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt (Tabelle A). Dabei werden die Punkte für die fachliche Eignung entsprechend des Abdeckungsgrades geforderter Kompetenzen aus dem Erststudium (Tabelle B), entsprechend der Abschlussnote des Erststudiums (Tabelle C) und dem Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung vergeben (Tabelle D):

		Bewertung	Erforderliche Mindestbewertung zur Zulassung
Fachliche Eignung	Abdeckungsgrad Erststudium (Tabelle B)	0 – 3 Punkte	1 Punkt
Fachliche Eignung	Abschlussnote (Tabelle C)	0 – 6 Punkte	1 Punkt
Fachliche Eignung	Berufserfahrung (Tabelle D)	0 – 2 Punkte	--
Persönliche Eignung	Darstellung des persönlichen Werdegangs	0 – 3 Punkte	1 Punkt
Persönliche Eignung	Motivationsschreiben	0 – 3 Punkte	1 Punkt

Tabelle A: Punktesystem für die Eignung und Zulassung

Kompetenzen in den Lehrgebieten	Punkte			
	Studiengänge der HS KL oder mit diesen identisch	starke inhaltliche Überdeckung	geringe inhaltliche Überdeckung vorhanden	nicht vergleichbarer Studiengang
Kunststofftechnik	3	2	1	0
Lederverarbeitungs- und Schuhtechnik	3	2	1	0
Textiltechnik	3	2	1	0
Chemietechnik	3	2	1	0
Maschinenbau	3	2	1	0

Tabelle B: Abdeckungsgrad des Erststudiums mit Kompetenzen der Lehrgebiete

Noten größer	bis einschließlic h	Punkte
	1,0	6
1,0	1,3	5
1,3	1,6	4
1,6	1,9	3
1,9	2,2	2
2,2	2,5	1

Tabelle C: Abschlussnote des Erststudiums

Dauer Berufserfahrung	keine	< ein Jahr	> ein Jahr
Punkte	0	1	2

Tabelle D: Berufserfahrung

§ 4
Zulassung

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Punktzahl von mindestens 10 Punkten werden zugelassen.